

Víðir frá Prestsbakka

Deckbedingungen (Stand 02.2020)

1. Die „Vidir GbR“ erklärt sich an die Anmeldung einer Stute nur dann gebunden, sofern sie diese dem Stutenhalter schriftlich bestätigt hat.
2. Der Stutenhalter garantiert bei Übergabe der Stute, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt.
3. Von den Stuten **ohne Fohlen** (oder Fohlen älter als 21 Tage) wird ein bakteriologischer Zervixtupfer und ein 3fach CEM– Tupfer verlangt, die nicht älter als 21 Tage sein dürfen.
Stuten **mit Fohlen** bei Fuß benötigen einen CEM-Tupfer aus der Klitorisgrube (Fossa clitoridis) und müssen nur einen negativen bakteriologischen Tupfer vorlegen, wenn das Fohlen über 21 Tage alt ist.
Stuten mit Nachgeburtverhalten und schwierigen Geburten müssen immer ein negatives bakteriologisches Tupferergebnis vorlegen.
Die Stuten dürfen nach der Tupferentnahme nicht mit Wallachen zusammen gehalten werden.
Die CEM Tupferprobe muss von 3 Entnahmestellen (Ausnahme – siehe oben – Stuten mit Fohlen, jünger als 21 Tage) durchgeführt werden: Fossa clitoridis, Sinus clitoridis und Zervix. Es werden nur Tupfer-Befunde akzeptiert, bei denen die Entnahmelokalisationen angegeben wurde und es werden ausschließlich **PCR-Tupfer**-Untersuchungen akzeptiert.
Das schriftliche Ergebnis der medizinischen Auswertung ist bei Übergabe der Stute vorzulegen. Dieses gilt ebenfalls für den Equidenpass. Die Stuten müssen gegen Tetanus, Influenza und Herpes geimpft sein. Weiterhin wird ein tierärztliches Attest benötigt, dass die Stute aus einen seuchenfreien Bestand (mindestens 8 Wochen keine akuter Drusefall aufgetreten) stammt.
4. Die „Vidir GbR“ gewährt eine „Lebend- Fohlen-Garantie“ (Trächtigkeit ist festgestellt, aber es wird kein lebendes Fohlen geboren) sollte kein lebendes Fohlen geboren werden, darf der Stutenbesitzer im Folgejahr einmalig eine Stute zum Decken bringen. Stirbt der Hengst zwischenzeitig oder wird unfruchtbar, erlischt der Garantieanspruch. Bei der Nichtinanspruchnahme des Decksprunges im Folgejahr, erlischt der Anspruch ebenfalls.
5. Der Stutenhalter übergibt die Stute unbeschlagen und entwurmt.
6. Der Hengstaufsteller haftet nicht für Schäden an Stute oder Fohlen, die auf leichter Fahrlässigkeit des Hengstaufstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen (die eine sachgerechte Einweisung erhalten haben, aber nicht zwingend eine Ausbildung im Bereich der Pferdehaltung haben) beruhen. Dabei sind insbesondere Schäden ausgeschlossen, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt entstehen. Des Weiteren haftet der Hengstaufsteller oder die „Vidir GbR“ weder bei Tod noch bei Entwendung des Pferdes.
7. Der Hengstaufsteller oder die „Vidir GbR“ haftet nicht für Schäden an Stute oder Fohlen, die auf leichter Fahrlässigkeit des Hengstaufstellers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dabei sind insbesondere Schäden ausgeschlossen, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt entstehen. Des Weiteren haftet der Hengstaufsteller oder die „Vidir GbR“ weder bei Tod noch bei Entwendung des Pferdes.
8. Für Schäden die durch die Stute verursacht werden, haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für sein Pferd besteht.
9. Bei Anmeldung der Stute ist eine Bearbeitungsgebühr von 250,00 € zu entrichten. Diese Gebühr wird bei Nichtträchtigkeit nicht erstattet, dieses gilt ebenfalls bei Nichtinanspruchnahme für die angemeldete Deckperiode! Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung und weist durch tierärztliche Bescheinigung die Nichtträchtigkeit der Stute nach, ist er berechtigt einmalig in der Folgedeckperiode eine Stute zur Bedeckung zu bringen. Hierfür fallen keine Bearbeitungs- und Deckgebühren an; wohl aber Weidegeld. Nimmt er diese Option nicht in Anspruch oder ist die Stute erneut nicht trächtig, verfallen die gezahlten Gebühren. Weidegelder werden nicht erstattet.
10. Mit Abholung der Stute werden die Deckgebühren und das Weidegeld fällig. Die Deckgebühr ist nicht zu entrichten, wenn beim Hengstaufsteller mittels Ultraschall der Stuten, eine Trächtigkeit nicht nachgewiesen werden kann (in diesem Fall wird nur das Weidegeld berechnet). Verzichtet der Stutenhalter auf eine Ultraschalluntersuchung, ist die Deckgebühr fällig. Im Übrigen gelten Ziff. 4 (Unfruchtbarkeit oder Tod des Hengstes) und Ziff. 9 (Verfall gezahlter Gebühren).
11. Gerichtstand und Erfüllungsort ist der Ort des Geschäftssitzes der „Vidir GbR“.

Unterschrift Stutenbesitzer

Unterschrift Hengstaufsteller